

## **Satzung des Kreisverbandes Neu-Ulm**

### **§ 1 Name und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Kreisverband - KV- führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Neu-Ulm. Die Kurzform lautet GRÜNE –KV Neu-Ulm-. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Neu-Ulm. Sitz ist Neu-Ulm. Er gehört dem Landesverband Bayern an.
- (2) Die Satzung des Landesverbandes Bayern und des Bundesverbandes einschließlich Frauenstatut, Urabstimmungsordnung, Beitrags- und Kassenordnung sowie die Landesschiedsgerichtsordnung sind für den KV verbindlich und finden, soweit durch diese Satzung nicht zulässig anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Der KV Neu-Ulm erstrebt auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an der politischen Willensbildung, insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen. Dabei verfolgt er die in den Programmen (Bundes-, Landes- und Kommunalprogramme) niedergelegten Ziele.

### **§ 3 Die Ortsverbände**

- (1) Ortsverbände können in Gemeinden des Kreises oder Gebieten, die mehrere Gemeinden des Kreises umfassen, gebildet werden, in denen mindestens drei Mitglieder leben.
- (2) Für die Ortsverbände gelten die Regelungen der Kreissatzung, soweit dies möglich ist, entsprechend. Im Übrigen haben die Ortsverbände Satzungsautonomie.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Neu-Ulm kann jede\*r werden, die\*der die Grundsätzen (Grundkonsens und Satzung) und Programme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und keiner anderen Partei angehört.
- (2) Zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern ist der Kreisverband, in denen die Bewerber\*innen ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt haben.
- (3) Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages können Bewerber\*innen bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Kandidatur für eine konkurrierende Partei oder Wahlliste ist mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Landesverband zu erklären.
- (3) Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens viermonatigem Beitragsrückstand trotz zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung den fälligen Betrag nicht zahlt.

## **§ 6 Organe des Kreisverbandes**

- (1) Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Es können Arbeitskreise gebildet werden. Über deren Kompetenz beschließt die Mitgliederversammlung im Einzelfall.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Alle Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorstand einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens 1/6 der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. In dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die Versammlung keine abweichende Regelung trifft.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit (Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Enthaltungen) gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gleiches gilt für Wahlen, falls die Versammlung kein anderes Verfahren beschließt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der Mitglieder anwesend sind bzw. solange die Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht beantragt wird.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: Wahl bzw. Abwahl des Kreisvorstandes, Wahl von Kassenprüfer\*innen, Entlastung des Vorstandes und des/der Kassierer\*in, Wahl der Delegierten zu den Organen des Landes- und Bundesverbandes, Satzungsänderungen, Erlass einer Beitrags- und Kassenordnung, Aufstellung der Kandidat\*innen für die Kreiswahlen, Verabschiedung eines Haushalts, Beschlussfassung über (Wahl-)Programme und die Einrichtung von Arbeitsgruppen.
- (8) Wahlergebnisse und Satzungsänderungen sind zu protokollieren und von dem/der Protokollführer\*in zu unterzeichnen.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden bzw. Sprecher\*innen (darunter mindestens eine Frau) und dem/der Kassierer\*in (bzw. Schatzmeister\*in). Zusätzlich können bis zu 7 Beisitzer\*innen gewählt werden.
- (2) Der Vorstand wird von einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von einer Mitgliederversammlung (mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten) abgewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.
- (4) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Aufgaben des Vorstands sind u.a.
  - a) Geschäftsführung des Kreisverbandes
  - b) Vertretung des Kreisverbandes nach innen und außen
  - c) Einladungen zu Kreismitgliederversammlungen
  - d) Aufnahme, Betreuung und Verwaltung von Mitgliedern
  - e) Erstellen des jährlichen Rechenschaftsberichts
  - f) Einzug und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge
  - g) Aufstellung der Wahllisten für Kommunal- und Kreistagswahlen
  - h) Organisatorische und politische Entscheidungen für die Arbeit im KV
  - i) Planung von Aktionen, Kundgebungen, Vorträgen und Informationsveranstaltungen, inkl. Anschaffung der benötigten Materialien
  - j) Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen
  - k) Anmietung und Einrichtung des Kreisbüros (\*innenraum) in Zusammenarbeit mit den Wahlkreisabgeordneten.

## **§ 9 Mindestquotierung**

- (1) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber\*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten sind möglich.
- (2) Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, bleibt dieser Platz unbesetzt. Dabei kann ein Gremium nur einen einzigen Frauenplatz für eine kurze Übergangsdauer unbesetzt lassen. Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den Frauenplatz frei geben. Die Frauen der Versammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 3 des Frauenstatuts und können ein Frauenvotum beantragen.

## **§ 10 Arbeitsgruppen**

- (1) Die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand kann zur Bewältigung der politischen und organisatorischen Arbeit des Kreisverbandes Arbeitsgruppen einrichten.
- (2) Die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen steht allen Mitgliedern offen. Die Hinzuziehung von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.
- (3) Finanzielle und politische Aktivitäten der Arbeitsgruppen bedürfen einer Bestätigung durch den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Haushalt**

- (1) Der Kreisverband finanziert sich im Wesentlichen aus den Mitgliedsbeiträgen (monatlich 1% des Nettoeinkommens) und Spenden sowie den Beiträgen der Mandatsträger\*innen und der staatlichen Parteienfinanzierung.
- (2) Die kommunalen Mandatsträger\*innen sollen mindestens 20% der Grundeinkünfte aus dem Mandat an den Kreis- bzw. Ortsverband abführen.

## **§ 12 Satzungsänderung**

- (1) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung durch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Als gültige Stimmen zählen auch Enthaltungen.
- (2) Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen gem. § 7(3) und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

## **§ 13 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Beschlüsse sind nur bei eingehaltener Antrags- und Ladungsfrist und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.
- (2) Bei Auflösung des Kreisverbandes fällt das vorhandene Vermögen an den Landesverband Bayern.

## **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Gleiches gilt für spätere Änderungen der Satzung.

Neu-Ulm, den 15.03.2024

zuletzt geändert am: 15.03.2024